Anlage 1 zu Arbeitsanweisung Sauerstoffselbstretter

Fristen für die Inspektionen und Prüfungen von Chemikal-SSR auf KO2

lfd. Nr.	Art der Inspektion bzw. Prüfung	Prüfer	Zeitlicher Abstand, Prüfumfang
1	Äußere Prüfung (Sichtprüfung)	Gerätträger	alle mitgeführten Geräte arbeitstäglich
2	Äußere Prüfung (Sichtprüfung)	SSR-Gerätewart	alle im Betrieb eingesetzten Geräte monatlich
3	Dichtheitsnachweis und ggf. Gewichtsprüfung	SSR-Gerätewart	alle im Betrieb eingesetzten Geräte innerhalb von 4 Wochen nach der Auslieferung, nachfolgend halbjährlich; bei ortsfest gelagerten SSR und bei solchen, die ausschließlich als Hilfsgeräte der Grubenwehr eingesetzt werden, jährlich
4	Stichprobenartige Prüfung zur Feststellung der Weiterverwendbarkeit von Einzelbeständen (Inneninspektion und Veratmung im Prüflabor) bis zur maximalen Verwendungszeit der SSR entsprechend den geltenden Herstellervorgaben in der Gebrauchsanleitung	Hauptstelle für das Grubenrettungswesen bzw. unabhängiges Prüflabor oder unabhängige Prüfstelle	Während der ersten fünf Nutzungsjahre jährlich an 2% aller im Betrieb eingesetzten SSR des Einzelbestandes; Bei ortsfest gelagerten SSR und solchen, die ausschließlich als Hilfsgeräte der Grubenwehr eingesetzt werden, 2% vor Ablauf der ersten drei Nutzungsjahre, danach jeweils 3% vor Ablauf von weiteren drei Nutzungsjahren